

BIOSUISSE

KRITERIENKATALOG ZUR ERTEILUNG VON AUSNAHME-BEWILLIGUNGEN 2027

LIZENZNEHMENDE UND HOFVERARBEITENDE

Fassung vom 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

1 Biologische Zutaten 2

1.1 Verwendung von Bio-Zutaten (nicht Knospe-Zutaten) mit einem Anteil kleiner 5 % - betrifft im Ausland hergestellte Knospe-Produkte 2

1.2 Verwendung von Bio-Zutaten (nicht Knospe-Zutaten) mit einem Anteil kleiner/gleich 10 % 4

1.3 Verwendung von Bio-Zutaten (nicht Knospe-Zutaten) mit einem Anteil grösser 10 % und max. 25 % 6

1.4 Wenn ganze Branchen betroffen sind und es über eine Bewilligung gemäss 1.2 und 1.3 hinaus geht 8

2 Verarbeitungshilfsstoffe – Zusatzstoffe - Verarbeitungsverfahren 10

2.1 Verwendung / Nutzung von nicht zugelassenem Verarbeitungshilfsstoff / Zusatzstoff / Verarbeitungsverfahren 10

3 Befristete Zulassung von nicht erlaubtem Verpackungsmaterial 11

4 Aufbrauchen von Produkt-Etiketten oder von gedrucktem Verpackungsmaterial 12

5 Schädlingsbekämpfung 13

5.1 Die Schädlingsbekämpfung ohne Schädlingsbekämpfungsfirma selbst durchführen 13

6 Import 15

6.1 Flugverbot 15

6.2 Knospe-Vermarktung Importware mit Ausnahmebewilligungspflicht 16

7 Sonstige Vermarktungsfreigaben 17

1 Biologische Zutaten

1.1 Verwendung von Bio-Zutaten (nicht Knospe-Zutaten) mit einem Anteil kleiner 5 % - betrifft im Ausland hergestellte Knospe-Produkte

Ausnahmebewilligung für im Ausland hergestellte Produkte von Bio Suisse zertifizierten Betrieben

Rechtsgrundlage	**Vorgaben:** Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten: **Teil V**: Richtlinien für Betriebe im Ausland und importierte Produkte → Grundsätze **Teil III**: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.3 Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie die produktspezifischen Richtlinien **Möglichkeit Ausnahmebewilligung:** **Teil I**: Gemeinsame Richtlinien → 2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmebewilligungen
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Für Bio-Reismehl in Trockenfrüchten und pflanzliche Bio-Öle für Rosinen und Sultaninen kann eine Ausnahmebewilligung gewährt werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein: ▪ Der Anteil beträgt <5 % bezogen auf die landwirtschaftlichen Zutaten ▪ Das gültige EU-Bio-Zertifikat der EU-Bio-Zutat liegt vor ▪ Der Nachweis über die Herstellung der EU-Bio-Zutat im eigenen Land liegt vor
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Mit dem Formular „Ausnahmebewilligung für ausländische, Bio Suisse zertifizierte Betriebe“ Request for derogation for EU organic ingredient
Auflagen/Vorgaben?	Fallspezifische Deklarationen sind auf Einhaltung des Lebensmittelrechts zu prüfen. Allenfalls werden spezielle Vorgaben an die Ausnahmebewilligung geknüpft.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form: ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben ▪ Bio-Zertifikat der eingesetzten Bio-Zutat ▪ Nachweis der Einhaltung der zeitlichen Befristung für die Bio-Zutat
Frist für Gesuche	Das Gesuch für eine Ausnahmebewilligung muss so früh wie möglich nach Bekanntwerden der Nichtverfügbarkeit der Knospe-Zutat gestellt werden.
Gültigkeitsdauer	Die Laufzeit der Ausnahmebewilligung wird von der Kontrollstelle bestimmt (max. 3 Jahre). Für eine Verlängerung der Bewilligung müssen die Kriterien erneut geprüft werden.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmebewilligung
Gebühr	Keine Gebühr, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind. Ansonsten CHF 100.00
Gesuch einreichen bei	Die für den ausländischen Betrieb zuständige Bio Suisse-Zertifizierungsorganisation ▪ ICB AG info@icbag.ch ▪ Bio-inspecta AG info@bio-inspecta.ch

Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an ICB AG und bio.inspecta AG
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse, Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH; hittenberg@vtxmail.ch

1.2 Verwendung von Bio-Zutaten (nicht Knospe-Zutaten) mit einem Anteil kleiner/gleich 10 %

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	**Vorgaben:** Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten: **Teil III**: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.3 Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie die produktspezifischen Richtlinien **Möglichkeit Ausnahmebewilligung:** **Teil I**: Gemeinsame Richtlinien → 2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmebewilligungen
Welche Kriterien müssenerfüllt sein?	Ist eine Zutat nicht in ausreichender Menge und Knospe-Qualität verfügbar, so kann eine Ausnahmebewilligung beantragt werden für den befristeten Einsatz von Bio-Qualität: ▪ Die EU-/CH-Bio-Zutat übersteigt nicht den Anteil von 10 % im Endprodukt, bezogen auf die Menge der landwirtschaftlichen Zutaten. ▪ Es ist keine Knospe-Ware verfügbar (es ist ein vollständiger Nachweis inkl. Begründung zu erbringen – schriftliche Absagen potenzieller Lieferanten in Absprache mit der Geschäftsstelle QS Verarbeitung & Handel) ▪ Die EU-/CH-Bio-Zutat darf nicht mit dem Flugzeug transportiert worden sein. ▪ Vorrangig sind Bio-Verbandsware (z. B. Demeter, Bioland, Naturland, Bio Austria) oder EU-Bio Rohstoffe mit Fairtrade-Zertifizierung einzusetzen. ▪ EU-Bio-Zutaten aus dem nahegelegenen Ausland haben Vorrang und müssen zuerst auf Verfügbarkeit geprüft werden. ▪ Fallspezifische Analysevorgaben einhalten (bestehen Analysevorgaben für Knospe-Rohstoffe, so sind diese auch für den Bio-Rohstoff vorzulegen).
Wie kann ein Gesuch gestelltwerden?	Mit dem Formular Ausnahmebewilligung CH/EU-Bio
Auflagen/ Vorgaben?	Fallspezifische Deklarationen sind auf Einhaltung des Lebensmittelrechts zu prüfen. Allenfalls werden spezielle Vorgaben an die Ausnahmebewilligung geknüpft. Die Gesamt-Rohstoffmenge, die unter der Ausnahmebewilligung eingesetzt werden darf, kann begrenzt werden.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form: ▪ Produktspezifische Auflage bei den betroffenen Produkten im Anhang zum Lizenzvertrag ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben ▪ Bio-Zertifikat der eingesetzten Bio-Zutat ▪ Nachweis der Einhaltung der zeitlichen Befristung für die Bio-Zutat
Frist für Gesuche	Das Gesuch für eine Ausnahmebewilligung muss so früh wie möglich nach Bekanntwerden der Nichtverfügbarkeit der Knospe-Zutat gestellt werden. Bearbeitungszeit durch die Bio Suisse Geschäftsstelle ca. 10 Arbeitstage
Gültigkeitsdauer	Fallspezifisch. Ausnahmebewilligungen können in begründeten Fällen verlängert werden. Dies wird jedoch ebenfalls fallspezifisch bewertet und es besteht keine Garantie auf Verlängerung.

Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmebewilligung
Gebühr	Keine Gebühr, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind. Ansonsten CHF 100.00
Gesuch für Ausnahmebewilligung einreichen bei:	Fachbereich QS Verarbeitung & Handel verarbeitung@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an QS Verarbeitung & Handel
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse, Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH; hittenberg@vtxmail.ch

1.3 Verwendung von Bio-Zutaten (nicht Knospe-Zutaten) mit einem Anteil grösser 10 % und max. 25 %

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	**Vorgaben:** Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten: **Teil III**: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.3 Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie die produktspezifischen Richtlinien **Möglichkeit Ausnahmebewilligung:** **Teil I**: Gemeinsame Richtlinien → 2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmebewilligungen
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Ist eine Zutat nicht in ausreichender Menge und Knospe-Qualität verfügbar, so kann eine Ausnahmebewilligung beantragt werden für einen befristeten Einsatz von Bio-Qualität: ▪ Die EU-/CH-Bio-Zutat übersteigt nicht den Anteil von 25 % im Endprodukt, bezogen auf die Menge der landwirtschaftlichen Zutaten ▪ Es ist keine Knospe-Ware verfügbar (es ist ein vollständiger Nachweis inkl. Begründung zu erbringen – schriftliche Absagen potenzieller Lieferanten in Absprache mit der Geschäftsstelle QS Verarbeitung & Handel) ▪ Die EU-/CH-Bio-Zutat darf nicht mit dem Flugzeug transportiert worden sein. ▪ Vorrangig sind Bio-Verbandsware (z. B. Demeter, Bioland, Naturland, Bio Austria) oder EU-Bio Rohstoffe mit Fairtrade-Zertifizierung einzusetzen. ▪ Betrifft die Ausnahmebewilligung namensgebende Rohstoffe, muss bei Verfügbarkeit zwingend Bio-Verbandsware eingesetzt werden. ▪ EU-Bio-Zutaten aus dem nahegelegenen Ausland haben Vorrang ▪ Fallspezifische Analysevorgaben (bestehen Analysevorgaben für Knospe-Produkte, so sind diese auch für das Bio-Produkt vorzulegen)
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Mit dem Formular Ausnahmebewilligung CH/EU-Bio
Auflagen/Vorgaben?	Fallspezifische Deklarationen sind auf Einhaltung des Lebensmittelrechts zu prüfen. Allenfalls werden spezielle Vorgaben an die Ausnahmebewilligung geknüpft. Die Gesamt-Rohstoffmenge, die unter der Ausnahmebewilligung eingesetzt werden darf, kann begrenzt werden.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form ▪ Produktspezifische Auflage beim Produkt im Anhang zum Lizenzvertrag ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben ▪ Bio-Zertifikat der eingesetzten Bio-Zutat ▪ Nachweis der Einhaltung der zeitlichen Befristung für die Bio-Zutat
Frist für Gesuche	Das Gesuch für eine Ausnahmebewilligung muss so früh wie möglich nach Bekanntwerden der Nichtverfügbarkeit der Knospe-Zutat gestellt werden. Bearbeitungszeit durch Bio Suisse Geschäftsstelle ca. 10 Arbeitstage
Gültigkeitsdauer	Fallspezifisch. Ausnahmebewilligungen können in begründeten Fällen verlängert werden. Dies wird jedoch ebenfalls fallspezifisch bewertet und es besteht keine Garantie auf Verlängerung.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmebewilligung

Gebühr	Keine Gebühr, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind. Ansonsten CHF 100.00
Gesuch einreichen bei	Fachbereich QS Verarbeitung & Handel verarbeitung@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an Bereichsleitung QS Verarbeitung & Handel und Leitung Qualitätssicherung & Entwicklung mit Information an die MKV
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse, Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH; hittenberg@vtxmail.ch

1.4 Wenn ganze Branchen betroffen sind und es über eine Bewilligung gemäss 1.2 und 1.3 hinaus geht

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	**<u>Vorgaben:</u>** Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten: **Teil III**: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.3 Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie die produktspezifischen Richtlinien **<u>Möglichkeit Ausnahmebewilligung:</u>** **Teil I**: Gemeinsame Richtlinien → 2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmebewilligungen
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Ist eine Zutat nicht in ausreichender Menge und Knospe-Qualität verfügbar, so kann eine Ausnahmebewilligung für den befristeten Einsatz von Bio-Qualität beantragt werden, sofern nicht Grundsätze und Ziele der Bio Suisse Richtlinien tangiert werden, welche einen Entscheid der Bio Suisse Delegiertenversammlung notwendig machen würden. ▪ Es ist in der gesamten Branche keine Knospe-Ware verfügbar (es ist ein vollständiger Nachweis inkl. Begründung zu erbringen – schriftliche Absagen potenzieller Lieferanten in Absprache mit der Geschäftsstelle QS Verarbeitung & Handel). ▪ Die EU-/CH-Bio-Zutat darf nicht mit dem Flugzeug transportiert worden sein. ▪ Vorrangig sind Bio-Verbandsware (z. B. Demeter, Bioland, Naturland, Bio Austria) oder EU-Bio Rohstoffe mit Fairtrade-Zertifizierung einzusetzen. ▪ Betrifft die Ausnahmebewilligung namensgebende Rohstoffe, muss bei Verfügbarkeit zwingend Bio-Verbandsware eingesetzt werden ▪ EU-Bio-Zutaten aus dem nahegelegenen Ausland haben Vorrang. ▪ Fallspezifische Analysevorgaben (bestehen Analysevorgaben für Knospe-Produkte, so sind diese auch für das Bio-Produkt vorzulegen) ▪ Die Deklarationsvorgaben für die Knospe-Logos muss eingehalten werden. Wenn die 90 %-CH-Regel bei der Bio Suisse Knospe nicht eingehalten werden kann, sind zusätzliche Massnahmen (Deklaration, Kommunikation…) mit Bio Suisse abzusprechen.
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	In schriftlicher Form von den Lizenznehmern oder von der Branche
Interne Bio Suisse Abklärungen, was gilt es zu beachten?	Einholen von schriftlichen Stellungnahmen zum Fall von QS Verarbeitung & Handel, Produktmanagement, evtl. Fachgruppe(n), betroffene Lizenznehmende Fallspezifische Deklarationen sind auf Einhaltung des Lebensmittelrechts zu prüfen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form ▪ Produktspezifische Auflage im Anhang zum Lizenzvertrag ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben ▪ Bio-Zertifikat der eingesetzten Bio-Zutat ▪ Nachweis der Einhaltung der zeitlichen Befristung für die Bio-Zutat
Frist für Gesuche	Das Gesuch für eine Ausnahmebewilligung muss so frühzeitig wie möglich nach Bekanntwerden der speziellen, kritischen Situation gestellt werden. Bearbeitungszeit durch Bio Suisse Geschäftsstelle ca. sechs Wochen
Gültigkeitsdauer	Fallspezifisch. Ausnahmebewilligungen können in begründeten Fällen verlängert werden. Dies wird jedoch ebenfalls fallspezifisch bewertet und es besteht keine Garantie auf Verlängerung.

Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmebewilligung
Gebühr und Lenkungsabgabe	Keine Gebühr, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind. Ansonsten CHF 100.00 Lenkungsabgaben: um Benachteiligungen innerhalb einer Branche zu vermeiden, kann Bio Suisse spezifische Lenkungsabgaben an die Ausnahmebewilligung knüpfen. Bio Suisse setzt diese "Einnahmen" explizit für Lösungen des Branchenproblems ein.
Gesuch einreichen bei	Leitung Qualitätssicherung & Entwicklung verarbeitung@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Empfehlung von der Geschäftsleitung Bio Suisse, Entscheid durch Markenkommission Verarbeitung & Handel
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse, Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH; hittenberg@vtxmail.ch

2 Verarbeitungshilfsstoffe – Zusatzstoffe - Verarbeitungsverfahren

2.1 Verwendung / Nutzung von nicht zugelassenem Verarbeitungshilfsstoff / Zusatzstoff / Verarbeitungsverfahren

Ausnahmebewilligung - Richtlinienänderung

Rechtsgrundlage	**Vorgaben:** Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten: **Teil III**: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.3 Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie die produktspezifischen Richtlinien; Kap. 1.7.1Allgemeine Prinzipien sowie die produktspezifischen Richtlinien **Möglichkeit Ausnahmebewilligung:** **Teil I**: Gemeinsame Richtlinien → 2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmebewilligungen
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Fallspezifische Beurteilung durch die MKV
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Antrag mit genauen Erläuterungen, warum die technische Notwendigkeit für den Verarbeitungshilfsstoff, den Zusatzstoff oder das Verfahren gegeben ist.
Auflagen/Vorgaben?	Fallspezifisch
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form ▪ Produktspezifische Auflage im Anhang zum Lizenzvertrag ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben
Frist für Gesuche	Zwingend vor dem Einsatz. Einreichung mindestens drei Wochen vor der nächsten MKV-Sitzung. MKV-Termine
Gültigkeitsdauer	Fallspezifisch oder bis es in die Richtlinien aufgenommen wurde
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmebewilligung
Gebühr	Keine
Gesuch einreichen bei	Fachbereich QS Verarbeitung & Handel verarbeitung@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse, Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH; hittenberg@vtxmail.ch

3 Befristete Zulassung von nicht erlaubtem Verpackungsmaterial

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	**Vorgaben:** Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten: **Teil III**: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.9 Verpackungen **Möglichkeit Ausnahmebewilligung:** **Teil I**: Gemeinsame Richtlinien → 2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmebewilligungen
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	In folgenden Fällen kann ein Antrag gestellt werden: ▪ PVC-haltige, abblasbare Deckel für Obst- und Gemüsesäfte bzw. Smoothies ▪ Aufbrauchen Restbestände von PVC-haltigen Honigdeckeln bei neuen Knospe-Imkern ▪ Alu-Platine bei fetthaltigen Knospe-Produkten Diese Liste wird laufend den neuesten Erkenntnissen und Erfahrungen angepasst.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Fallspezifisch, auf jeden Fall Spezifikation und Konformitätserklärung
Auflagen/Vorgaben?	Fallspezifisch
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form ▪ Als produktspezifische Auflage im Vertragsanhang ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben
Frist für Gesuche	Einreichung bei Lizenzierung oder Bio Suisse Zertifizierung
Gültigkeitsdauer	Fallspezifisch
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmebewilligung
Gebühr	Keine
Gesuch einreichen bei	Fachbereich QS Verarbeitung & Handel verarbeitung@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an Fachbereich QS Verarbeitung & Handel gemäss obiger Positivliste
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse, Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH; hittenberg@vtxmail.ch

4 Aufbrauchen von Produkt-Etiketten oder von gedrucktem Verpackungsmaterial

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	**Vorgaben:** Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten: **Teil I**: Gemeinsame Richtlinien → 3 Gebrauch der Marke Knospe, Kap. 3.1 Gebrauch der Marke; **Teil III**: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.10 Kennzeichnung **Möglichkeit Ausnahmebewilligung:** **Teil I**: Gemeinsame Richtlinien → 2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmebewilligungen
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Im Sinne der Nachhaltigkeit ist es möglich, eine Ausnahmebewilligung zu beantragen zum Aufbrauchen oder Teilaufbrauchen von bereits gedrucktem Verpackungsmaterial. Im Antrag müssen folgende Informationen vorliegen ▪ Welche Knospe-Produkte sind betroffen? ▪ Welche Kennzeichnungs-Informationen sind nicht mehr aktuell? ▪ Um welche Menge handelt es sich beim bereits bedruckten Verpackungsmaterial (Produkteinheiten)? ▪ Wie lange ist die wahrscheinliche Aufbrauchsdauer dieses Verpackungsmaterials? Im Falle einer Täuschung des Konsumenten kann keine Bewilligung zum Aufbrauchen gegeben werden. Dies muss fallspezifisch beurteilt werden. Ist die Bio-Verordnung bzw. sind Zertifizierungsstellen betroffen, sind diese einzubeziehen. Bei gesetzlichen Deklarationsvorgaben muss zusätzlich vorab der Kantonschemiker für eine Bewilligung angefragt werden (durch den Antragsteller).
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	In schriftlicher Form
Auflagen/Vorgaben?	Fallspezifisch
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form ▪ als produktspezifische Auflage im Anhang zum Lizenzvertrag ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben
Frist für Gesuche	Vor Eintritt der Situation, sobald das Problem bekannt ist. Bearbeitungszeit auf der Geschäftsstelle ca. zwei Wochen
Gültigkeitsdauer	Fallspezifisch
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmebewilligung
Gebühr	Keine
Gesuch einreichen bei	Fachbereich QS Verarbeitung & Handel verarbeitung@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an Fachbereich QS Verarbeitung & Handel
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse, Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH; hittenberg@vtxmail.ch

5 Schädlingsbekämpfung

5.1 Die Schädlingsbekämpfung ohne Schädlingsbekämpfungsfirma selbst durchführen

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	**Vorgaben:** Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten: **Teil III**: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.12 Schädlingskontrolle **Möglichkeit Ausnahmebewilligung**: **Teil III**: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.12.3.2 Planung und Durchführung durch den Lizenznehmer oder Lohnunternehmer
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Bestätigung, dass in den letzten 3 Jahren (bzw. seit Gründung des Betriebes bei <3 Jahren Bestehen) kein oder lediglich leichter und seltener Schädlingsbefall in den Produktions- und/oder Lagerräumen stattgefunden hat und anzunehmen ist, dass auch weiterhin keine oder nur seltene und begrenzte Schädlingsbekämpfungsmassnahmen notwendig sein werden. Bio Suisse toleriert leichten und seltenen Befall, der durch die Anwendung der in Anhang 3, Kap. 2.1 und 2.2 erlaubten Mittel kontrolliert werden kann. **Auszug Anhang 3:** 2.1 Lokale Bekämpfungen mit Fallen oder Frasködern Zugelassen sind folgende Anwendungen: ▪ Gegen Nagetiere: Fallen und stationäre Köder mit Rodentiziden; ▪ Gegen Insekten: Insektenfallen und stationären Köder (z. B. Gelköder, Schabengele); ▪ Gegen Motten: Pheromonbasierte Verwirrmethoden, sofern sie das Monitoring und den Einsatz von Nützlingen nicht verhindern. 2.2 Lokale Bekämpfungen mit Sprühprodukten, Schlupfwinkelbehandlungen In absteigender Priorität können folgende Wirkstoffe eingesetzt werden: 1. Naturpyrethrum ohne Zusatz von Piperonylbutoxid. Als Synergist können Sesamöl oder andere Pflanzenöle verwendet werden. 2. Naturpyrethrum mit Zusatz von Piperonylbutoxid als Synergist. 3. Synthetische Pyrethroide wie Deltamethrin, Permethrin, Cypermethrin u.a. nur Formulierungen als Konzentrat zum Anmischen in Wasser und Versprühen in pumpfähigen Behältern sind zugelassen. Aerosole/Spraydosen sind nicht erlaubt.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Bestätigung mittels Formulars „Checkliste Schädlingskontrolle für neue Lizenznehmer“ Punkt 6 Checkliste Schädlingskontrolle
Auflagen/Vorgaben?	Wenn eine Bekämpfung notwendig wird, müssen die in den Bio Suisse Richtlinien Teil III Schädlingskontrolle unter Kap. 1.12.4 aufgeführten Anforderungen erfüllt sein.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Auflage im Anhang zum Lizenzvertrag: „Schädlingsbekämpfung: Der Lizenznehmer betreut ein eigenes System für Schädlingsbekämpfung und benötigt keinen Vertrag mit einem von Bio Suisse anerkannten Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Falls eine grossräumige Bekämpfung (Begasung oder Vernebelung von Räumen) nötig werden sollte, hat diese aber durch ein von Bio Suisse anerkanntes Unternehmen zu erfolgen und der Lizenznehmer ist verpflichtet Bio Suisse über die Massnahme zu informieren.“
Frist für Gesuche	Antrag bei Erst-Lizenzierung oder bei der Erst-Bio Suisse Zertifizierung von Getreidesammelstellen oder bei entsprechenden Änderungen bei bestehenden Lizenznehmern

Gültigkeitsdauer	Unbefristet
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Solange wie sie Gültigkeit hat, ist die Ausnahmebewilligung im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführt
Gebühr	Keine
Gesuch einreichen bei	Fachbereich QS Verarbeitung & Handel verarbeitung@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an Fachbereich QS Verarbeitung & Handel
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse, Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH; hittenberg@vtxmail.ch

6 Import

6.1 Flugverbot

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	**Vorgaben:** Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten: **Teil V, Kap. 1 Grundsätze und Ziele** Die Produkte werden auf dem Land- oder Seeweg in die Schweiz transportiert (Flugtransporte sind nur in definierten Ausnahmefällen zugelassen und bewilligungspflichtig).
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Mehrere Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann: ▪ Es ist keine (nicht flugtransportierte) Ware in vergleichbarer Qualität und genügender Quantität verfügbar. ▪ Aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse, welche einen Einfluss auf die Logistik haben, würde die Ware ohne Flugtransport verderben, wobei keine anderweitige Verwendung oder Umdeklaration möglich ist. ▪ Der Land- oder Schifftransport ist aufgrund von Kriegen oder Krisen nicht (mehr) möglich. ▪ Wichtige Zutat in vielen/mehreren Knospe-Produkten ▪ Verhältnismässige Mengen (Versand per Brief- oder Paketpost oder im Handgepäck möglich) und Transportgewichte (z. B. Wasseranteil im Produkt) ▪ Muster für eine Testproduktion im Zuge einer Produktentwicklung oder zu Demonstrationszwecken (z. B.Messen) ▪ Andere nicht veränderbare Rahmenbedingungen und Verhältnismässigkeit **Sonderfall Vanille:** Generelle Ausnahmebewilligung für den Flugtransport von 50% der jährlich verkauften Knospe-Vanille aus Madagaskar und den Komoren (bis 2028). Was darüber herausgeht, muss separat beantragt und begründet werden. Es gelten die obigen Kriterien.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Begründetes Gesuch
Auflagen/Vorgaben?	CO2-Kompensation des Flugtransportes
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Ausnahmebewilligung
Frist für Gesuche	Möglichst frühzeitig vor dem geplanten Flugimport
Gültigkeitsdauer	▪ Vanille: Erntejahr ▪ Andere Produkte: Beschränkt auf einzelne Lieferungen
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmebewilligung
Gebühr	Keine
Gesuch einreichen bei	Fachbereich QSE International international@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Fachbereich QSE International, Qualitätsgremium
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse, Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH; hittenberg@vtxmail.ch

6.2 Knospe-Vermarktung Importware mit Ausnahmebewilligungspflicht

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	**Vorgaben:** Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten: **Teil V, Kap. 2.1.1. Priorität Inlandproduktion**
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein: ▪ Unerwartet hohe Nachfrage ▪ Erwartete Nachfrage grösser als CH-Angebot ▪ CH-Ware ausverkauft ▪ Schlechte CH-Ernte ▪ Saisonverlängerung
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Gesuchsformular
Auflagen/Vorgaben?	BSO-Zertifizierung oder pflanzliche Rohware von direktanerkannten Verbänden
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Ausnahmebewilligung
Frist für Gesuche	Möglichst frühzeitig vor dem geplanten Import
Gültigkeitsdauer	Gemäss Antrag: Einzelne Lieferung, bestimmte/unbestimmte Menge in einem definierten Zeitraum (z. B. bis Saisonbeginn Schweiz)
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmebewilligung
Gebühr	Keine
Gesuch einreichen bei	Fachbereich QSE International international@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Fachbereich QSE International, Abteilung Märkte
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse, Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH; hittenberg@vtxmail.ch

7 Sonstige Vermarktungsfreigaben

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	**Vorgaben:** Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten: **Teil III**: Richtlinien für Verarbeitung und Handel **Möglichkeit Ausnahmebewilligung**: **Teil I**: Gemeinsame Richtlinien → 2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmebewilligungen; Kap. 2.6 Verstösse und Sanktionen
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Bei Verletzung der Bio Suisse Richtlinien kann es zu Sanktionen kommen, welche im Sanktionsreglement Lizenznehmende und Markennutzende festgehalten sind. Wird bei der Bio-Kontrolle festgestellt oder erfolgt eine Selbstanzeige, dass Knospe-Produkte produziert wurden mit unerlaubtem Einsatz von Bio-Zutaten/Zusatzstoffen/Verarbeitungshilfsstoffen und es ist noch produzierte Ware vorhanden, muss entsprechend der Verhältnismässigkeit entschieden werden, was mit der produzierten Ware passiert. Dasselbe gilt bei notfallmässigen Vorabklärungen oder einer Verfügung des Kantons oder des Bundesamtes für Landwirtschaft für Vermarktungsfreigaben (z. B. bei Rückstandsfunden, bei Bio-Zutaten unter 5 %, die vorrübergehend nicht in Bio-Qualität vorhanden sind). Sind allein die Bio Suisse Richtlinien betroffen und nicht die Bio-Verordnung, kann Bio Suisse eine Vermarktungsfreigabe ermöglichen. In begründeten Einzelfällen können ergänzende Massnahmen oder Übergangsregelungen festgelegt werden.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Alle von Bio Suisse angeforderten Unterlagen zum betroffenen Fall
Auflagen/Vorgaben?	Fallspezifisch, in schriftlicher Form
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Fallspezifisch, in schriftlicher Form
Frist für Gesuche	Bearbeitungszeit durch die Bio Suisse Geschäftsstelle ca. 10 Tage
Gültigkeitsbereich	Chargenbezogen, zeitlich, MHD-bezogen > Fallspezifisch
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Fallspezifisch, bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Abverkauf der Ware
Gebühr	Gemäss Sanktionsreglement
Gesuch einreichen bei	Leitung Qualitätssicherung & Entwicklung verarbeitung@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an Leitung Qualitätssicherung & Entwicklung, Sanktionsausschuss im Falle von Sanktionen
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse, Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH; hittenberg@vtxmail.ch

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
Association suisse des organisations d'agriculture biologique
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
Uniun svizra da las organisaziuns d'agricultura biologica

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34 · CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
www.bio-suisse.ch · bio@bio-suisse.ch